



Covid-19 (Stand 06.04.2020)

Dieser Praxisleitfaden informiert speziell ausgerichtet auf die Situation in landwirtschaftlichen Betrieben über den Umgang mit Covid-19 Infektionen und Maßnahmen zur Prävention. Er wurde erstellt in Zusammenarbeit des Gesundheitsamts Ebersberg, Veterinäramts Ebersberg sowie Maschinen- und Betriebshilfsrings Ebersberg / München-Ost e.V.

(1.1) Landwirt mit Infektion oder in Quarantäne – führt seinen Betrieb selbst weiter	
a	<p>Grundsätzliche Erlaubnis zur Verrichtung der Arbeiten für den eigenen Betrieb</p> <p>Die Erlaubnis dafür ist gegeben. Jedoch müssen alle Arbeiten und sonstigen Dinge so durchgeführt werden, dass keine Kontakte zu anderen Personen* erfolgen.</p> <p>Damit Personen, die möglicherweise unangekündigt auf den Betrieb kommen, darauf vorbereitet sind, bietet sich ein Hinweisschild an der Haustüre an, auf dem die eigene Handynummer angegeben wird.</p> <p><small>*Personen außerhalb des Personenkreises, der in gemeinsamer Quarantäne steht (außerhalb Familienmitglieder)</small></p>
b	<p>Milchabholung, Anlieferung von Futtermitteln usw., Tierarzt, Besamer, Tiervorkäufe, Abholung von sonstigen Dingen</p> <p>Nach aktuellem Wissensstand können die Covid-19 Viren bis zu 72 Stunden (=3 Tage) auf Oberflächen überleben und sich damit über Kontakte auf andere Personen übertragen. Zur Vermeidung deshalb diese Verhaltensweisen einhalten:</p> <p>(1) Prinzipiell alle betreffenden Personen (Milchfahrer, Fahrer Mischwagen, Tiertransport, ...) vorab über Situation telefonisch informieren und alles so organisieren, dass kein persönlicher Kontakt erforderlich ist.</p> <p>(2) Dinge, die übergeben werden müssen, vom Betriebsleiter vorab desinfizieren¹ und an einem festgelegten Ort hinterlegen. Beim Desinfizieren dafür Handschuhe² und Mund-Nasenschutz tragen³, damit keine weitere Kontamination erfolgt.</p> <p>Außer es handelt sich rein um trockene Papierblätter (z.B. Tierpässe), dann ist keine Desinfektion erforderlich, da sich hier die Viren kaum halten können; sicherheitshalber jedoch zumindest 1-2 Stunden vorab hinterlegen.</p> <p>a. Alle Gegenstände, die zur Ausführung der Tätigkeit von der fremden Person berührt werden müssen (Türgriff, Milchtankverschluss, Lichtschalter, Siloschieber, ...) dürfen nur mit Handschuhen berührt werden oder mit der bloßen Hand, sofern sie vorab desinfiziert wurden. Die Handschuhe soll die fremde Person selbst mitführen. Nach Gebrauch werden die Handschuhe in einem Behälter am Betrieb entsorgt, den der Betrieb dafür zur Verfügung stellt (d.h. kein mehrmaliger Gebrauch der Handschuhe).</p>

		<p>b. Falls Probleme oder Unklarheiten aufkommen, dann diese telefonisch (per Handy) mit dem Betriebsleiter absprechen – keine persönlichen Gespräche, auch nicht in weiter Entfernung.</p> <p>(3) Bei einer zwingend erforderlichen Abholung anderer Dingen vom Betrieb, diese vom Abholer nur mit Handschuhen berühren und desinfizieren oder bei größeren Dingen (z.B. Maschinen) sicherstellen, dass diese mindestens 72 Stunden von keiner infizierten oder in Quarantäne befindlichen Person berührt wurden.</p> <p>¹Art des Desinfektionsmittels und wo erhältlich: Zur Desinfektion können alle Mittel mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“ (wirksam gegen behüllte Viren), „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“ verwendet werden. Mittel deren Wirksamkeit für die oben genannten Wirkungsbereiche nachgewiesen sind, können dieser Liste des RKI oder der Desinfektionsmittel-Liste des Verbundes für Angewandte Hygiene der entnommen werden. Bei behördlich angeordneten Desinfektionsmaßnahmen ist die RKI-Liste heranzuziehen. Dafür am besten bei örtlicher Apotheke anfragen.</p> <p>²Art der Handschuhe und wo erhältlich gängige Latex-Einweghandschuhen (soweit vorrätig in gut sortieren Supermärkten, Lagerhaus, Online-Handel etc. erhältlich)</p> <p>³Art des Mundschutzes und wo erhältlich aktuell schwer erhältlich; im Zweifel kann infizierte Person selbst hergestellten Mundschutz verwenden</p>
c	Hilfe in Notfällen, die zweite Person erfordern (z.B. Kälbergeburt)	<p>Es darf kein Kontakt mit einer infizierten oder in Quarantäne befindlichen Personen stattfinden (auch dann nicht, wenn Schutzmasken getragen werden).</p> <p>Deshalb müssen in solchen Situationen zwei fremde Personen (Nachbarn) um Hilfe gebeten werden, auch wenn es sehr eilig ist. Aus diesem Grund möglichst schon vorbeugend Personen ansprechen, die in solchen Fällen zur Verfügung stehen könnten und wenn Fall eintritt, diese telefonisch kontaktieren.</p> <p>Für Gegenstände, die von diesen Personen möglicherweise berührt werden müssen, gilt das Gleiche wie für fremde Personen (siehe Nr. b).</p>

(1.2) Landwirt mit Infektion oder in Quarantäne – andere Landwirte helfen beim Silieren oder anderen Maschinenarbeiten (Ansaat, Pflanzenschutz, Gülle fahren ...)		
a	Grundsätzliche Anforderungen	Die infizierten Personen und alle in gemeinsamer Quarantäne befindlichen Personen (Familienmitglieder) dürfen keinen Kontakt zum helfenden anderen Landwirt haben (auch nicht, wenn Schutzmasken getragen werden oder wenn aus weiter Entfernung miteinander gesprochen wird).
b	Arbeit organisieren und durchführen	<p>Nach aktuellem Wissensstand können die Covid-19 Viren bis zu 72 Stunden (=3 Tage) auf Oberflächen überleben und sich damit über Kontakte auf andere Personen übertragen. Zur Vermeidung deshalb diese Verhaltensweisen einhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Ablauf der Arbeit vorab telefonisch durchsprechen (2) Soweit nicht bekannt oder eindeutig, die betreffenden Flächen in Flurkarte einzeichnen (z.B. i-BALIS oder Google Maps) und dem Auftraggeber per E-Mail, Fax oder Whatsapp zuschicken (3) Notwendiges Material (Saatgut, Pflanzenschutzmittel) an einem vereinbarten Ort hinterlegen und mind. 72 Stunden vorab von keiner infizierten oder in Quarantäne befindlichen Personen berühren. (4) Bevorzugt eigene Maschinen benutzen. Maschinen des Betriebs nur dann benutzen, wenn diese mind. 72 Stunden vorab von keiner infizierten oder in Quarantäne befindlichen Personen berühren wurden.

(2) Landwirt mit Infektion oder in Quarantäne – Betriebshelfer führt Betrieb weiter

a	Grundsätzliche Anforderungen	<p>(1) Die infizierten Personen und alle in gemeinsamer Quarantäne befindlichen Personen (Familienmitglieder) dürfen keinen Kontakt zum Betriebshelfer haben (auch nicht, wenn Schutzmasken getragen werden oder wenn aus weiter Entfernung miteinander gesprochen wird).</p> <p>(2) In Zeiten, in denen der Betriebshelfer nicht anwesend ist, dürfen die infizierten Personen und alle in gemeinsamer Quarantäne befindlichen Personen den Stall nur in zwingenden Fällen betreten und keine Gegenstände berühren, die explizit in einer „Hygieneliste“ aufgeschrieben wurden (siehe dazu Vorlage vom MR). Diese Liste muss dem MR per E-Mail oder Fax zugesendet werden, er gibt Liste dann an die Betriebshelfer weiter.</p> <p>Werden diese Regeln missachtet, muss der Einsatz durch den MR unmittelbar abgebrochen werden.</p>
b	Milchabholung, Anlieferung von Futtermitteln usw., Tierverkäufe, Abholung von sonstigen Dingen	<i>entsprechend Nr. b Abschnitt (1)</i>
c	Hilfe in Notfällen, die zweite Person erfordern (z.B. Kälbergeburt)	<i>entsprechend Nr. 1 Abschnitt (c)</i> – eine fremde Person zusätzlich zum Betriebshelfer erforderlich bzw. in Zeiten, in denen der Betriebshelfer nicht anwesend ist (zwischen den Stallzeiten, in der Nacht) zwei fremde Personen erforderlich.

(3) Generelle Vorbeugemaßnahmen bei allen zwischenbetrieblichen Arbeiten im Maschinenring (unabhängig von bestehenden Infektionen oder Quarantäne)		
a	Allgemeine Hinweise	Die Landwirtschaft hat eine besondere Bedeutung. Um zu vermeiden, dass weitere Personen erkranken und damit der eigene Betrieb nicht mehr geführt werden kann, Personen für die überbetriebliche Maschinenarbeit fehlen oder in der Betriebshilfe nicht mehr zur Verfügung stehen, empfehlen wir über die allgemein bekannten Vorgaben hinaus diese Vorbeugemaßnahmen.
b	Persönliche Kontakte soweit möglich vermeiden	<ol style="list-style-type: none"> (1) Ablauf der Arbeit vorab telefonisch durchsprechen (2) Keine persönlichen Gespräche neben oder nach der Arbeit („Ratschen“) (3) Soweit nicht bekannt oder eindeutig, die betreffenden Flächen in Flurkarte einzeichnen (z.B. iBALIS oder Google Maps) und dem Auftraggeber per E-Mail, Fax oder Whatsapp zuschicken (4) Als Betriebsshelfer Handschuhe* tragen oder gleiche Kontaktflächen vermeiden (die selben Dinge nicht hintereinander anfassen). (5) Bei Arbeiten in der Betriebshilfe mit mehreren Personen soweit irgendwie möglich Abstand von mindestens 1,5 – 2 m einhalten (z.B. nicht mehrere Personen gleichzeitig im Melkstand) <p><small>*werden für Betriebsshelfer vom MR soweit verfügbar zur Verfügung gestellt</small></p>
c	Berührung vermeiden	<ol style="list-style-type: none"> (1) Notwendiges Material (Saatgut, Pflanzenschutzmittel) an einem vereinbarten Ort hinterlegen und mind. 72 Stunden* vorab von keiner infizierten oder in Quarantäne befindlichen Personen berühren (2) Bevorzugt eigenen Maschinen benutzen. Maschinen des Betriebs nur dann benutzen, wenn diese mind. 72 Stunden* vorab von keiner infizierten oder in Quarantäne befindlichen Personen berühren wurden. <p><small>*Nach aktuellem Wissensstand können die Covid-19 Viren bis zu 72 Stunden (=3 Tage) auf Oberflächen überleben und sich damit über Kontakte auf andere Personen übertragen.</small></p>

Information Übertragung von Tieren: Aktuell gibt es keine wissenschaftliche Erkenntnisse, dass eine Übertragung des Covid-19 Erregers von bzw. bei Rindern, Schweinen, Hunden und Hühnern möglich ist. Für indirekte Übertragung durch Kontakt darauf achten, dass infizierte Person nicht auf Hund niest oder der Hund ins Gesicht schleckt und dann andere Person Kontakt zum Hund hat.